



**Anhang 1 zum
Transportvertrag**

Allgemeine Bedingungen

der OMV Gas GmbH

für grenzüberschreitende Transporte

**unter Auflagen genehmigt durch Energie-Control Kommission am 7. April 2010
gemäß § 31g GWG in der Fassung BGBl I Nr 106/2006**

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1 Gegenstand	3
Artikel 2 Begriffsbestimmungen	4
Artikel 3 Anwendbares Recht	5
Artikel 4 Transportanfragen und Abschluss des Transportvertrags	6
Artikel 5 Standard-Transportdienstleistungen	8
Artikel 6 Abwicklung der Transporte	9
Artikel 7 Optionale Dienstleistungen	10
Artikel 8 Einspeisung und Entnahme – Gasqualität	11
Artikel 9 Mengenermittlung und Mengenzuordnung	11
Artikel 10 Verwertung nicht genutzter kommittierter Transportkapazitäten	14
Artikel 11 Entgelt	15
Artikel 12 Rechnungslegung	15
Artikel 13 Zahlung, Verzug, Mahnung	15
Artikel 14 Informationspflichten zwischen den Vertragsparteien	16
Artikel 15 Übermittlung von Daten an Dritte – Geheimhaltung	17
Artikel 16 Sonstige Bestimmungen	18
Artikel 17 Transportvertrag – Anhänge zum Transportvertrag	18
Artikel 18 Allgemeine Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte	19
Artikel 19 Teilunwirksamkeit	20
Artikel 20 Höhere Gewalt	20
Artikel 21 Vertragsauflösung aus wichtigem Grund	21
Artikel 22 Rechtsnachfolge	21
Artikel 23 Zusicherungen	21
Artikel 24 Sicherheit	22
Artikel 25 Haftung, Schad- und Klagloshaltung	23

Artikel 1 Gegenstand

1.1 In Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Transport von Erdgas iSd §§ 6 Z 17 und 31g GWG regeln die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen:

- die Einspeisung von Erdgas in ein Pipeline System;
- die Entnahme von Erdgas aus einem Pipeline System;
- die technischen Mindestanforderungen für den Zugang zu einem Pipeline System;
- die Rechte und Pflichten der Parteien des Transportvertrags.

1.2 OMV Gas GmbH („OGG“) verpflichtet sich im Transportvertrag, in Übereinstimmung mit

- den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen,
- dem auf Basis der gemäß § 31h GWG genehmigten Methode errechneten Entgelt bzw soweit durch einen Transport Kapazitäten der Regelzone Ost in Anspruch genommen werden, dem auf Basis des gemäß § 31h Abs 5 GWG per Verordnung der Energie-Control Kommission festgelegten Systemnutzungsentgelt und allfälliger gesetzlich zulässiger Zuschläge

den Transport von Erdgas für den Transportkunden in einem der folgenden Pipeline Systeme durchzuführen:

- HAG
- MAB
- Penta West
- PVS
- SOL

OGG führt grenzüberschreitende Transporte in den genannten Pipeline Systemen ausschließlich auf Basis der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen durch. Soweit durch einen Transport Kapazitäten der Regelzone Ost in Anspruch genommen werden, gelten die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften sowie die Marktregeln mit den im Einzelfall notwendigen Adaptionen.

1.3 OGG wird für die technische Sicherheit und Zuverlässigkeit der Pipeline Systeme sorgen, deren Interoperabilität gewährleisten und die gemäß den Marktregeln erforderlichen Daten ermitteln, evident halten und anderen Marktteilnehmern übermitteln.

1.4 Der Transportkunde verpflichtet sich im Transportvertrag, das jeweilige Pipeline System nur in Übereinstimmung mit den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und zu dem auf Basis der gemäß § 31h GWG genehmigten Methode errechneten Entgelt bzw soweit durch einen Transport Kapazitäten der Regelzone Ost in Anspruch genommen werden, zu dem auf Basis des gemäß § 31h Abs 5 GWG per Verordnung der Energie-Control Kommission festgelegten Systemnutzungsentgelt zuzüglich allfälliger gesetzlich zulässiger Zuschläge in Anspruch zu nehmen.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

In den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sind die folgenden Begriffe wie folgt definiert:

Arbeitstag	Alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, in Österreich gesetzlich vorgeschriebenen Feiertagen sowie des 24. und 31. Dezember.
Einspeisepunkt	Der Punkt, an dem das Erdgas vom Transportkunden an OGG zum Transport übergeben wird. Der physische Einspeisepunkt ist in der Anfrage gemäß Artikel 4.5 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen festzulegen.
Entgelt	Das Netznutzungsentgelt des GWG.
Entnahmepunkt	Der Punkt, an dem das Erdgas von OGG an den Transportkunden übergeben wird. Der physische Entnahmepunkt ist in der Anfrage gemäß Artikel 4.5 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen festzulegen.
Gastag	Der Gastag beginnt um 6.00 Uhr Ortszeit und endet um 6.00 Uhr Ortszeit des nächsten Tages in einer bestimmten Zeitzone.
Kommittierung	Die gemäß Artikel 4.5 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen vereinbarte maximale Transportstundenrate (maximaler Momentanwert des Durchflusses) ausgedrückt in Nm ³ /h oder m ³ /h (0°C).
Matching	Die Prüfung der Nominierungen des Transportkunden mit den Nominierungen der Transportkunden in den vor- und nachgelagerten Transportsystemen auf Übereinstimmung.

Nominierung	Der vom Transportkunden bekannt gegebene Wunsch betreffend die tatsächliche Transportstundenrate (geplanter, tatsächlicher Momentanwert des Durchflusses) ausgedrückt in MWh/h mit drei (3) Nachkommastellen, welcher die gemäß Artikel 4 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen vertraglich kommittierte (maximale) Transportstundenrate nicht überschreiten darf.
Normkubikmeter	Die Erdgasmenge, die bei 0 Grad Celsius und einem absoluten Druck von 1,01325 bar den Rauminhalt von einem Kubikmeter ausfüllt; sie wird in Nm ³ oder m ³ /h angegeben.
Pipeline System	Die Fernleitung des GWG.
Transportkapazität	Die Kapazität in Transportleitungen auf der Basis von Stundenraten.
Transportkunde	Der Netzbenutzer des GWG.
Transportvertrag	Der Netzzugangsvertrag des GWG.
Übernahmedruck	Der Druck, der zwischen einem Minimal- und Maximalwert zu halten ist und mit welchem Erdgas am Einspeisepunkt und Entnahmepunkt übergeben wird. Die Grenzwerte werden in Anhang 3 („Qualitäts- und Druckspezifikation“) je genutztem Pipeline System festgelegt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Druck in bar Überdruck angegeben.
Übergabedruck	Siehe „Übernahmedruck“.

Artikel 3 Anwendbares Recht

- 3.1 Auf die Rechtsbeziehung zwischen OGG und dem Transportkunden, die sich aus dem Transportvertrag ergibt, ist österreichisches Recht (mit Ausnahme seiner Kollisionsnormen sowie des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf) sowie die Verordnung Nr 1775/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen anwendbar.
- 3.2 Es gelten insbesondere die Bestimmungen des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG), BGBl I Nr 121/2000, sowie des Energie-Regulierungsbehördengesetzes

(E-RBG), BGBl I Nr 121/2000, in der jeweils geltenden Fassung.

- 3.3 Unbeschadet der Zuständigkeit des Schiedsgerichts kann sowohl OGG als auch der Transportkunde Streit- oder Beschwerdefälle – wie zB Streitigkeiten aus der Abrechnung des Entgelts – der Energie-Control GmbH vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control GmbH richtet sich nach den Bestimmungen des § 10a E-RBG. Hinsichtlich der Verweigerung des Abschlusses eines Transportvertrags bzw der Priorität der Vergabe von Kapazitäten gelten die einschlägigen Bestimmungen des GWG sowie der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen (in der jeweils geltenden Fassung) und Bescheide.

Artikel 4 Transportanfragen und Abschluss des Transportvertrags

- 4.1 Transportkunden, die einen Transport von Erdgas in einem von OGG betriebenen Pipeline System begehren, haben eine Anfrage an OGG auf Abschluss eines Transportvertrags zu richten.

- 4.2 OGG ist verpflichtet,

- (a) vollständige Anfragen innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Einlangen zu beantworten;
- (b) die freien Leitungskapazitäten zu berechnen;
- (c) die freien Leitungskapazitäten bekannt zu geben,
- (d) das Entgelt zu berechnen;
- (e) die erforderlichen Vertragsunterlagen inklusive der genehmigten Allgemeinen Bedingungen (§ 31g GWG) an den Anfragenden zu übermitteln.

- 4.3 Bedarf es für den Transport von Erdgas innerhalb des geographischen Gebiets der Regelzone Ost eines Vertrags mit mehr als einem Fernleitungsunternehmen bzw Inhaber von Transportrechten, ist die Anfrage gemäß § 31e Abs 2 GWG an OGG in ihrer Funktion als „one-stop-shop“ zu richten. Diese Koordinationsfunktion der OGG wird auf der Basis eines im Internet veröffentlichten Standard-Dienstleistungsvertrags abgewickelt und umfasst auch davon betroffene Sonstige Transporte gemäß § 6 Z 46a GWG, sofern sie für den beabsichtigten grenzüberschreitenden Transport erforderlich sind.

Die Verpflichtungen gemäß Artikel 4.2 (a) bis (e) werden in diesem Fall nicht von den betroffenen Fernleitungsunternehmen bzw Inhabern von Transportrechten, sondern von OGG für den gesamten Transportweg erfüllt,

wobei OGG hinsichtlich der Verpflichtung gemäß Artikel 4.2 die Berechnungen der einzelnen betroffenen Fernleitungsunternehmen bzw Inhaber von Transportrechten ungeprüft übernimmt. Insoweit Leitungskapazitäten der Regelzone Ost in Anspruch genommen werden, kommt OGG ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 4.2 (b) und (c) nach, indem sie den Antrag an den Regelzonenführer weiterleitet, damit dieser die Berechnung und Darstellung durchführen kann.

- 4.4 Eine allfällige abschlägige Beantwortung der Anfrage wird von OGG schriftlich begründet. Reichen die gemachten Angaben zur Beantwortung einer Anfrage nicht aus, hat OGG die von ihr benötigten weiteren Angaben ehestmöglich nachzufragen.
- 4.5 Die Anfrage auf Abschluss eines Transportvertrags hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
- (a) Beginn und Ende des Transports;
 - (b) maximale Transportkapazität in Nm³/h oder m³/h (0°C);
 - (c) Einspeise- und Entnahmepunkt;
 - (d) Qualität des Transportes (garantiert/unterbrechbar);
 - (e) Kontaktperson mit Adresse und Telefonnummer;
 - (f) für den Fall, dass Leitungskapazitäten der Regelzone in Anspruch genommen werden sollen, die Angabe, welcher Bilanzgruppe der Netzbenutzer angehört samt Bestätigung des Bilanzgruppenverantwortlichen über die Mitgliedschaft bzw der Versorger (AT# und Adresse).

Zusätzlich zu den unter Artikel 4.5 aufgelisteten Informationen muss der Transportkunde spätestens fünf (5) Arbeitstage vor Beginn der Vertragsabwicklung OGG die „Counterparty Relationship“ mitteilen, dh jeweils den Partner des Transportkunden in den vor- und nachgelagerten Pipeline Systemen bekannt geben. Für den Fall, dass der Transportkunde diese Informationen OGG nicht zeitgerecht zur Verfügung stellt, verschiebt sich der mögliche Transportbeginn um jene Anzahl an Arbeitstagen, um welche die benötigte Information zu spät bei OGG einlangt.

- 4.6 Nach Prüfung der Anfrage wird OGG dem Transportkunden entweder ein Angebot auf Abschluss eines Transportvertrags übermitteln oder – nach Abschluss des entsprechenden Standard-Dienstleistungsvertrags gemäß Artikel 4.3 – die gesammelten Informationen und Dokumente übermitteln.
- 4.7 OGG stellt darüber hinaus ein Online-System zur Durchführung von Kapazitätsanfragen und -buchungen zur Verfügung (**Online Capacity Booking**)

– **OCB®**). Für eine Nutzung dieses Systems durch den Transportkunden ist eine unentgeltliche Registrierung auf der Website www.omv.com erforderlich.

4.8 Transportkunden müssen bei der Nutzung des Systems OCB® die gewünschte Dienstleistung auswählen und die ihrem Kapazitätsbedarf entsprechenden Daten sowie die Laufzeit des Transportvertrags eingeben. Soweit die nachgefragten Kapazitäten verfügbar sind, wird dem Transportkunden über via OCB® ein befristetes und verbindliches Angebot übermittelt. Nach elektronischer Bestätigung des Erhalts des Angebots durch den Transportkunden wird dem Transportkunden via OCB® ein entsprechender Transportvertrag übermittelt. Nach erfolgter elektronischer Bestätigung des Erhalts des Transportvertrags durch den Transportkunden hat der Transportkunde den Transportvertrag auszudrucken, zu unterzeichnen und an OGG zu retournieren. Der Transportvertrag kommt mit der Gegenzeichnung durch OGG zustande. Die Vertragsabwicklung, dh die Durchführung des Transports, kann sodann nach einem Bearbeitungszeitraum von maximal fünf (5) Arbeitstagen beginnen. Soweit OGG gemäß Artikel 24 vom Transportkunden die Leistung einer Sicherheit verlangt, ist der Bearbeitungszeitraum in der der Leistung der Sicherheit folgenden Frist von fünf (5) Arbeitstagen nach Vertragsabschluss enthalten.

Artikel 5 Standard-Transportdienstleistungen

5.1 Der Transportkunde ist zum Abschluss von lang- und kurzfristigen Transportverträgen berechtigt. OGG bietet kurzfristige Transportverträge (auf ein- und mehrmonatlicher Basis) und langfristige Transportverträge (auf jährlicher Basis) an. Der Abschluss von zeitlich darüber hinaus gehenden Transportverträgen ist möglich, sofern diese mit dem österreichischen und europäischen Wettbewerbsrecht im Einklang stehen.

5.2 Soweit technisch möglich bietet OGG Transporte an, deren tatsächlicher oder vertraglicher Fluss gegen die Hauptflussrichtung des jeweiligen Pipeline Systems gerichtet ist („Gegenfluss“).

5.3 Sofern garantierte Transportkapazitäten im Ausmaß der vom Transportkunden nachgefragten Transportkapazität nicht verfügbar sind, bietet OGG unterbrechbare Transportkapazitäten an. Soweit der Transportkunde unterbrechbare Kapazität gebucht hat, kann er jederzeit unterbrochen werden, sofern dies erforderlich ist, um Transporte auf garantierter Basis durchzuführen.

5.4 OGG wird eine Unterbrechung einer unterbrechbaren Transportkapazität

unverzögerlich, mindestens aber zwei (2) Stunden vor der Unterbrechung, anzeigen.

- 5.5 Ist zur Durchführung von garantierten Transporten die Unterbrechung von Transporten auf unterbrechbarer Basis erforderlich, so erfolgt die Einkürzung der in Betracht kommenden unterbrechbaren Transporte im Verhältnis der vertraglich vereinbarten Transportkapazitäten („pro rata“).

Artikel 6 Abwicklung der Transporte

- 6.1 OGG verpflichtet sich, die Nominierungen des Transportkunden, welche nach den in **Anhang 2** („Nominierung [inklusive Ansprechpartner]“) enthaltenen Mustern zu erfolgen haben, entgegenzunehmen und auf Übereinstimmung zu prüfen („Matching“).
- 6.2 OGG verpflichtet sich, Erdgas bis zur maximal vereinbarten Transportkapazität am Einspeisepunkt ihres Pipeline Systems zu übernehmen und am Entnahmepunkt bereitzustellen. OGG ist nicht verpflichtet, am Einspeisepunkt Erdgasmengen, die über die maximal vereinbarte Transportkapazität hinausgehen, zu übernehmen. Voraussetzung der Durchführung des Transports ist in jedem Fall die Übermittlung von Nominierungen an OGG gemäß **Anhang 2**.
- 6.3 OGG hat die am Einspeisepunkt vom Transportkunden zur Verfügung gestellte Erdgasmenge – unter Berücksichtigung des Artikel 8.3 – zu übernehmen und am vereinbarten Entnahmepunkt im Rahmen der vereinbarten Flexibilität und gemäß den Bestimmungen des **Anhang 2** zu übergeben, wobei die Energiemenge jener entspricht, die vom Transportkunden am Einspeisepunkt übergeben wurde, abzüglich des gegebenenfalls in natura zur Verfügung zu stellenden Brenngases.
- 6.4 OGG erwirbt kein Eigentum an dem für den Transportkunden zu transportierenden Erdgas.
- 6.5 OGG stellt die Druckhaltung im Pipeline System und das Gleichgewicht von Einspeisung und Entnahme unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Fahrweise sicher.
- 6.6 OGG verpflichtet sich, bei vorübergehenden Störungen in einem Pipeline System eine daraus resultierende Verringerung der vereinbarten Transportkapazität nach bestem Bemühen zu vermeiden. Ist eine Verringerung der Kapazität unvermeidlich, ist die verringerte Kapazität den

Transportkunden im Verhältnis der vertraglich vereinbarten Transportkapazität zuzuweisen („pro rata“).

6.7 Ist OGG aufgrund von planmäßigen Reparatur- oder Wartungsarbeiten nicht in der Lage, die vertraglich vereinbarte Erdgasmenge zu transportieren, so ist OGG von ihren vertraglichen Verpflichtungen entbunden, soweit der Transportkunde über Beginn, Ende und Ausmaß der zu erwartenden Einschränkung der vertraglich vereinbarten Transportkapazität gemäß den nachstehenden Bestimmungen in Kenntnis gesetzt wurde:

(a) OGG hat für das jeweils folgende Kalenderjahr via Website über planmäßige Reparatur- oder Wartungsarbeiten, die zur Einschränkung der vertraglich vereinbarten Transportkapazitäten führen werden, informiert.

(b) OGG hat den betroffenen Transportkunden während des Kalenderjahres fortlaufend und gemäß ihrem aktuellen Informationsstand über den tatsächlichen Beginn und die Dauer der Reparatur- oder Wartungsarbeiten sowie das Ausmaß der sich daraus ergebenden Einschränkung der vertraglich vereinbarten Transportkapazität informiert.

6.8 Im Falle von planmäßigen Reparatur- oder Wartungsarbeiten ist der Transportkunde im Ausmaß und für die Dauer der gebuchten und nicht zur Verfügung stehenden Kapazität von der Verpflichtung zur Bezahlung des Entgelts gemäß Artikel 11 befreit.

6.9 Im Falle von unvorhergesehenen Reparaturarbeiten, die aus Sicherheitsgründen unbedingt erforderlich sind, kann das in Artikel 6.7 vorgesehene Prozedere entfallen; der Transportkunde wird jedenfalls von solchen Reparaturarbeiten ehestmöglich und schriftlich in Kenntnis gesetzt werden; es gilt Artikel 6.8.

Artikel 7 Optionale Dienstleistungen

Neben Transportdienstleistungen bietet OGG weitere Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem Transport von Erdgas an. Diese optionalen Dienstleistungen werden von OGG einheitlich und diskriminierungsfrei angeboten. Die Bedingungen und Entgelte für die optionalen Dienstleistungen werden von OGG im Internet veröffentlicht.

Artikel 8 Einspeisung und Entnahme – Gasqualität

- 8.1 Der Transportkunde verpflichtet sich, bei der Inanspruchnahme von Transportdienstleistungen die vereinbarte maximale Transportkapazität an den vereinbarten Einspeise- bzw Entnahmepunkten nicht zu überschreiten.
- 8.2 Der Transportkunde verpflichtet sich weiters, am Einspeisepunkt nur Erdgas, welches der Spezifikation des genutzten Pipeline Systems gemäß **Anhang 3** („Qualitäts- und Druckspezifikation“) entspricht, zu übergeben. OGG und der Transportkunde verpflichten sich zur umgehenden gegenseitigen Information ab Kenntnis für den Fall, dass die Qualitätsspezifikation gemäß **Anhang 3** nicht eingehalten wird („Off-Spec Gas“).
- 8.3 OGG ist berechtigt, die Übernahme von Off-Spec Gas am Einspeisepunkt zu verweigern. Das durch den Transportkunden angelieferte Erdgas gilt in diesem Fall als nicht geliefert. Ein allfälliger Transport von Off-Spec Gas steht ausschließlich im Ermessen von OGG; der Transportkunde haftet diesfalls gemäß Artikel 25.4.
- 8.4 Der Transportkunde ist berechtigt, die Übernahme von Off-Spec Gas am Entnahmepunkt zu verweigern, es sei denn, das Off-Spec Gas wurde von ihm selbst am Einspeisepunkt übergeben und der Transport vom OGG nicht verweigert. Im Fall der Verweigerung zur Übernahme von Off-Spec Gas durch den Transportkunden gilt das durch OGG angelieferte Erdgas als nicht geliefert.
- 8.5 Der Transportkunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Vermischung des von ihm am Einspeisepunkt übergebenen Erdgases mit dem von anderen Transportkunden übergebenen Erdgas möglich ist, und er deshalb am Entnahmepunkt gegebenenfalls nicht dasselbe Erdgas erhält, das am Einspeisepunkt von ihm angeliefert wurde. Unter der Voraussetzung, dass das vom Transportkunden am Einspeisepunkt übergebene Erdgas der Spezifikation gemäß **Anhang 3** entspricht, verpflichtet sich OGG am Entnahmepunkt ebenfalls nur Erdgas zu übergeben, welches der Spezifikation gemäß **Anhang 3** entspricht.

Artikel 9 Mengenermittlung und Mengenzuordnung

- 9.1 Im Falle der Etablierung von Interconnection Agreements mit Operational Balancing Account mit den Betreibern der vor- und/oder nachgelagerten Pipeline Systeme werden die vom Transportkunden an einem Einspeise-

und/oder Entnahmepunkt übergebenen/übernommenen Energiemengen in einem Gesamtstrom zusammen mit anderen Energiemengen übernommen, und es gelten diejenigen Energiemengen als übernommene Energiemengen, die sich aus der jeweils bestätigten Nominierung gemäß **Anhang 2** ergeben.

- 9.2 Andernfalls erfolgt die Zuteilung der übergebenen/übernommenen Energiemengen gemäß der Regelung im Transportvertrag. Die möglichen Allokationsregeln sind im **Anhang 4** („Allokationsregeln“) aufgelistet. OGG sichert zu, dass alle Transportkunden an einem bestimmten Einspeise- bzw Entnahmepunkt gemäß der zur Anwendung kommenden Allokationsregel gleich behandelt werden, dh dass für alle Transportkunden dieselbe Allokationsregel gilt.
- 9.3 OGG wird dem Transportkunden den Zugriff auf seine Online-Datenbank **Gas Management System** („GMS“) ermöglichen, damit dieser das Monatsprotokoll und tagesaktuelle Daten einsehen kann. Das Monatsprotokoll und tagesaktuelle Daten sind auf der Website

www.omv.com

für den registrierten Transportkunden abrufbar. Die tagesaktuellen Daten sind vorläufige Daten; die Daten der Monatsprotokolle werden am dritten Arbeitstag des Folgemonats von OGG freigegeben und sind ab diesem Zeitpunkt endgültig und verbindlich.

- 9.4 Der Transportkunde hat den Zugriff auf das GMS mittels des Standard-Formulars des **Anhang 5** (Antragsformular GMS) zu beantragen. Die für den Zugriff notwendigen Daten, dh die Namen, Telefonnummern und e-Mail-Adressen der zugriffsberechtigten Personen sind vom Transportkunden bekannt zu geben. Die maximale Anzahl der zugriffsberechtigten Personen je Transportkunde ist drei (3). Der Transportkunde ist verpflichtet, die von ihm nominierten zugriffsberechtigten Personen zur sorgfältigen Verwahrung der Zugangsdaten anzuhalten, sodass eine missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist. Der Transportkunde ist verpflichtet, jedwede Änderung betreffend die von ihm nominierten Personen bekannt zu geben, sodass OGG in die Lage versetzt wird, umgehend eine Sperre der nominierten Person vorzunehmen und damit eine missbräuchliche Nutzung des GMS zu verhindern. OGG ist diesbezüglich vom Transportkunden vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 9.5 Zum Zwecke des Zugriffs auf das GMS über oben bezeichnete Website erhält jede vom Transportkunden als zugriffsberechtigt nominierte Person zwei User-Names und zwei Passwörter zugeteilt (jeweils einen/s für die

beiden Registrierungsschritte, dh Anmeldung im OMV-Portal und Anmeldung im GMS). Der Mitarbeiter des Transportkunden ist zugriffsberechtigt, sobald ihm die User-Names/Passwörter per e-Mail zugesandt wurden. Die Passwörter können von der zugriffsberechtigten Person jederzeit geändert werden. Es wird empfohlen, im Zuge der ersten Anmeldung die Passwörter zu ändern. Die Eingabe der Passwörter kann in maximal drei Versuchen erfolgen; wird auch beim dritten Versuch ein falsches Passwort eingegeben, so führt dies automatisch zu einer Sperre des Account (User-Name/Passwort). Die Aufhebung dieser Sperre kann nur nach Übersendung eines e-Mail an den OMV IT Service Desk (it-servicedesk@omv.com) durch diesen erfolgen.

- 9.6 Die Zugriffe des Transportkunden auf das GMS werden von OGG protokolliert. Die dabei gewonnenen Daten werden für die Behebung allfälliger Fehler verwendet. Sollte der Transportkunde – aus welchem Grund immer – den Zugriff auf nicht für ihn bestimmte Daten erhalten, so verpflichtet er sich, diese Daten in keinsten Weise zu verwenden, zu speichern oder weiterzugeben. Der Transportkunde verpflichtet sich weiters, OGG von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen. OGG behält sich das Recht vor, ihr daraus allenfalls erwachsende Ansprüche geltend zu machen.
- 9.7 OGG schließt jegliche Haftung für Schäden, die in Zusammenhang mit dem Zugriff auf die tagesaktuellen Daten entstehen – zB aufgrund unkorrekter Daten, fehlender Abrufbarkeit der Daten oder Verwendung der zur Verfügung gestellten Daten – aus, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. In jedem Fall gilt für alle Schadensfälle eines Transportkunden, die innerhalb der Vertragslaufzeit auftreten, für OGG die Haftungsbeschränkung des Artikel 25.3.
- 9.8 OGG schließt jegliche Haftung für das Funktionieren des Internet aus.
- 9.9 Im Falle technischer Probleme im Bereich der OGG, die den Zugriff des Transportkunden auf das GMS verhindern, wird sich OGG bemühen, diese schnellstmöglich, längstens aber binnen fünf (5) Arbeitstagen zu beheben. Sollte das technische Problem ab dem dritten Arbeitstag des Folgemonats auftreten, so wird OGG das entsprechende Monatsprotokoll mittels Fax an den Transportkunden übermitteln.
- 9.10 OGG behält sich das Recht vor, Änderungen des Zugriffsmodus vorzunehmen. Im Falle einer Änderung wird der Kunde hiervon schriftlich verständigt. Die Änderung wird mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen zum nächsten Monats-Ersten wirksam.
- 9.11 Die Zugriffsberechtigung des Transportkunden endet einen (1) Monat nach

Ablauf des letztgültigen Transportvertrags zwischen OGG und dem Transportkunden.

Artikel 10 Verwertung nicht genutzter kommittierter Transportkapazitäten

- 10.1 Der Transportkunde verpflichtet sich, nicht genutzte, gemäß Artikel 4 kommittierte Transportkapazitäten Dritten zugänglich zu machen. Der Transportkunde hat nicht genutzte, kommittierte Kapazitäten – unbeschadet der Bestimmungen des § 19 Abs 2 GWG – am Sekundärmarkt anzubieten. Der Transportkunde verpflichtet sich, nicht genutzte, kommittierte Kapazitäten ausschließlich über die gemäß § 31e Abs 7 GWG eingerichtete Handelsplattform zu angemessenen Preisen anzubieten. Der Transportkunde hat OGG über die auf der Handelsplattform angebotenen, nicht genutzten, kommittierten Kapazitäten in angemessener Zeit schriftlich zu unterrichten.
- 10.2 Werden nicht genutzte, kommittierte Kapazitäten vom Transportkunden nicht innerhalb eines Monats ab Feststellung einer Nichtnutzung kommittierter Kapazitäten gemäß Artikel 10.1 am Sekundärmarkt angeboten, ist OGG berechtigt, dem Transportkunden, der die gemäß Artikel 4 kommittierte Kapazität ganz oder teilweise nicht nutzt, im Ausmaß der Nichtnutzung auf unterbrechbarer Basis zu entziehen („use it or lose it“), es sei denn, dadurch würde gegen dahingehende Bestimmungen in bestehenden Transportverträgen verstoßen, soweit diese Bestimmungen in Einklang mit dem österreichischen und europäischen Wettbewerbsrecht stehen. Der Transportkunde verliert die kommittierte Kapazität im Ausmaß der ganzen oder teilweisen Nichtnutzung unter der Voraussetzung der Erfüllung der nachstehenden Bestimmungen:
- (a) OGG ist es mangels Verfügbarkeit garantierter Transportkapazität am jeweiligen Einspeisepunkt nicht möglich auch nur eine Anfrage positiv zu beantworten; und
 - (b) der Transportkunde hat die gemäß Artikel 4 kommittierte Transportkapazität im Ausmaß des Artikel 10.1 nicht genutzt.
- 10.3 Wird dem Transportkunden die nicht genutzte kommittierte Kapazität entzogen, so bleibt das Recht des Transportkunden auf jederzeitige neuerliche Kapazitätsnutzung im Ausmaß der gemäß Artikel 4 kommittierten Transportkapazität davon unberührt. Das Recht des Dritten, an den die ungenutzten kommittierte Transportkapazität übertragen wurde, besteht nur im Ausmaß der Nichtnutzung durch den ursprünglichen Transportkunden. OGG ist berechtigt, auf unterbrechbarer Basis vergebene Kapazitäten im

Falle der neuerlichen Nutzung durch den ursprünglichen Transportkunden unter Anwendung der Bestimmungen des Artikels 5.3 bis 5.6 zu unterbrechen.

Artikel 11 Entgelt

- 11.1 Der Transportkunde ist verpflichtet, OGG das auf Basis der gemäß § 31h GWG genehmigten Methode errechnete Entgelt bzw soweit durch einen Transport Kapazitäten der Regelzone Ost in Anspruch genommen werden, das auf Basis des gemäß § 31h Abs 5 GWG per Verordnung der Energie-Control Kommission festgelegte Systemnutzungsentgelt zuzüglich allfälliger gesetzlicher Zuschläge zu bezahlen.
- 11.2 Das aufgrund des Transportvertrags zu entrichtende Entgelt wird von OGG kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet.

Artikel 12 Rechnungslegung

- 12.1 OGG wird die jeweilige Rechnung spätestens am fünften (5.) Arbeitstag des Monats, der dem Monat, in dem die vereinbarte Transportdienstleistung erbracht wurde, nachfolgt, per Fax an den Transportkunden übermitteln.
- 12.2 Die anwendbare Umsatzsteuer und jede weitere (künftige) Steuer oder Abgabe, die aufgrund oder in Zusammenhang mit dem Transportvertrag zahlbar wird, wird von OGG zusätzlich zum Entgelt für die Dienstleistung und gemäß den in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen in Rechnung gestellt und ist vom Transportkunden zu bezahlen. Jede Rechnung wird mit Umsatzsteuer ausgestellt. Sollte der Transportkunde die Ausstellung einer Rechnung ohne Umsatzsteuer verlangen, so ist dies der OGG vor Vertragsunterzeichnung schriftlich mitzuteilen.

Artikel 13 Zahlung, Verzug, Mahnung

- 13.1 Der Transportkunde ist verpflichtet, den sich aus der von OGG gelegten Rechnung ergebenden Betrag zuzüglich allenfalls anfallender Bankspesen so rechtzeitig auf das von OGG bekannt zu gebende Konto zu überweisen, dass er spätestens am 15. Tag des Folgemonats (Fälligkeitstag) dem Konto gutgeschrieben ist. Der Fälligkeitstag verschiebt sich im Fall einer nicht rechtzeitigen Rechnungslegung durch OGG um die entsprechende Anzahl von Tagen.

- 13.2 Ist der Fälligkeitstag in Österreich kein Banktag, so ist der Fälligkeitstag der nächstfolgende Banktag.
- 13.3 Einsprüche des Transportkunden gegen Rechnungen berechtigen ihn nicht zu Zahlungsaufschub oder -verweigerung. Stellt sich eine Rechnung nach Überprüfung durch OGG als unrichtig heraus, so ist der Transportkunde berechtigt, für jenen Teil der Rechnung, der unrichtig gelegt wurde, Zinsen in Rechnung zu stellen. Die Zinsen sind auf Basis eines Jahreszinssatzes, der dem dreimonatigen EURIBOR plus vier (4) Prozentpunkten entspricht, bzw auf Basis des gesetzlichen Zinssatzes – abhängig davon, welcher Zinssatz am Tag der Neuberechnung der Rechnung höher ist – zu berechnen.
- 13.4 Erfolgt innerhalb von drei (3) Monaten ab Fälligkeitsdatum keine Beanstandung, so gilt die Rechnung von den Vertragsparteien als anerkannt.
- 13.5 Bei Zahlungsverzug des Transportkunden werden Verzugszinsen ab dem der Fälligkeit folgenden Tag bis einschließlich jenes Tags, an dem der Betrag dem Konto der OGG gutgeschrieben wird, verrechnet. Die Zinsen sind auf Basis eines Jahreszinssatzes, der dem dreimonatigen EURIBOR plus vier (4) Prozentpunkten entspricht, bzw auf Basis des gesetzlichen Zinssatzes – abhängig davon, welcher Zinssatz am Tag der Berechnung der Verzugszinsen höher ist – zu berechnen. Der Transportkunde hat OGG tatsächlich entstandene Kosten für Mahnungen, Wiedervorlagen und sonstige Schritte zweckentsprechender Rechtsverfolgung zu ersetzen.
- 13.6 Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 13.5 verpflichtet sich OGG im Falle eines Zahlungsverzugs, den Transportkunden über diesen Umstand zu informieren und ihm eine weitere Frist von zehn (10) Tagen ab schriftlicher Mitteilung zur Zahlung einzuräumen. Für den Fall eines weiteren Zahlungsverzuges nach Ablauf der zehn (10) Tage ist OGG zur Auflösung des Transportvertrags mit sofortiger Wirkung berechtigt. Jedwede offene Forderung gegenüber dem Transportkunden kann in diesem Fall durch Inanspruchnahme der Sicherheit abgedeckt werden. Das Recht, Schadenersatz für durch die Sicherheit nicht gedeckte Beträge zu fordern, bleibt davon unberührt.

Artikel 14 Informationspflichten zwischen den Vertragsparteien

- 14.1 OGG und der Transportkunde haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der Vertragspflichten und die Sicherstellung der Interoperabilität der Pipeline Systeme erforderlich sind.

- 14.2 Jeder Schriftwechsel bezüglich Vorgaben für den Betrieb des betreffenden Pipeline Systems hat direkt zwischen den Ansprechpartnern der OGG und des Transportkunden (wie im **Anhang 2** festgelegt) zu erfolgen.
- 14.3 Der Transportkunde ist verpflichtet, OGG vor Vertragsunterzeichnung und bei jeder Änderung schriftlich mitzuteilen, in welchem zollrechtlichen Status das Erdgas sich befindet, das der Transportkunde an OGG zum Transport übergibt.

Artikel 15 Übermittlung von Daten an Dritte – Geheimhaltung

- 15.1 OGG wird die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten des Transportkunden ausschließlich gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verwenden und diese im notwendigen und gesetzlich zulässigen Umfang an jene weitergeben, die diese Daten ihrerseits zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen, insbesondere den Regelzonenführer der Regelzone Ost.
- 15.2 OGG wird insbesondere jene Daten zur Verfügung stellen, die die Marktteilnehmer zur Besorgung ihrer Aufgaben sowie für einen sicheren und leistungsfähigen Betrieb der Pipeline Systeme, den koordinierten Ausbau und die Sicherstellung der Interoperabilität der Pipeline Systeme benötigen. Entsprechende Informationspflichten gelten für den Transportkunden gegenüber OGG.
- 15.3 Die in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Datenübermittlungen sind in der jeweiligen, in den geltenden Technischen Regeln und Sonstigen Marktregeln festgesetzten Art und Weise durchzuführen.
- 15.4 OGG und der Transportkunde haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln und dürfen sie Dritten gegenüber nicht offen legen. Hiervon ausgenommen ist die Weitergabe von Informationen und Daten an die Regulierungsbehörde im gesetzlich festgelegten Umfang.
- 15.5 OGG unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes / DSG 2000. Die daraus resultierenden Rechte des Transportkunden bleiben von den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen unberührt.

Artikel 16 Sonstige Bestimmungen

- 16.1 Der Transportkunde ist zu einer Aufrechnung ausschließlich mit Forderungen berechtigt, die von OGG anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.
- 16.2 Die Verpflichtungen der OGG betreffend Betrieb des Pipeline Systems, Nominierung, Dispatching sowie Feststellung der Menge und Qualität sind vom Operator im Namen der OGG zu erfüllen.
- 16.3 Der Transportkunde nimmt zur Kenntnis, dass mit der Dispatching-Zentrale des Operator geführte Telefonate aufgezeichnet werden.
- 16.4 Abänderungen des und/oder Ergänzungen zum Transportvertrag bedürfen der Schriftform und einer ausdrücklichen Bezugnahme auf die dadurch abgeänderte Bestimmung, um gültig zu sein. Das Schriftformerfordernis gilt auch für ein Abgehen von diesem Erfordernis. Für postalische Mitteilungen ist die Adresse, die auf dem Deckblatt des Transportvertrags angegeben ist, maßgeblich. Änderungen der Adresse sind der anderen Vertragspartei innerhalb von vierzehn (14) Tagen schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 17 Transportvertrag – Anhänge zum Transportvertrag

Der Transportvertrag, welcher in zwei Varianten für garantierte und unterbrechbare Transporte einheitlich für alle Pipeline Systeme – mit Ausnahme der MAB – angewendet wird, umfasst die folgenden Anhänge:

- Anhang 1:** Allgemeine Bedingungen der OMV Gas GmbH für grenzüberschreitende Transporte
- Anhang 2:** Nominierung (inklusive Ansprechpartner)
- Anhang 3:** Qualitäts- und Druckspezifikation
- Anhang 4:** Allokationsregeln
- Anhang 5:** Antragsformular GMS
- Anhang 6:** Muster der Bankgarantie

Sämtliche Anhänge sind ein integrierter Bestandteil des Transportvertrags, wobei die Anhänge 3 und 4 abhängig von dem für den Transport benutzten Pipeline System zur Anwendung kommen.

Artikel 18 Allgemeine Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte

- 18.1 Sollte infolge künftig erlassener Gesetze, Verordnungen oder behördlicher Entscheidungen die Netznutzung verteuert oder verbilligt werden, so erhöhen bzw ermäßigen sich die Preise ab dem Zeitpunkt, in dem die genannten Umstände wirksam werden, auf die sich danach ergebende Höhe.
- 18.2 Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sind ein integrierter Bestandteil des Transportvertrags. Sowohl der Transportvertrag als auch die Allgemeinen Bedingungen sind im Internet (www.omv.com) veröffentlicht. Der Transportkunde anerkennt hiermit für den Fall, dass er selbst allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, jedenfalls den Vorrang der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen. Eine Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Transportvertrag durch OGG gilt nicht als Akzeptanz der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Transportkunden. Jedwede Frage, die im Transportvertrag und/oder in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen nicht geregelt ist, ist zwischen den Vertragsparteien in Einklang mit den branchenüblichen Gepflogenheiten zu lösen.
- 18.3 Die Standard-Transportverträge sowie die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen existieren sowohl in einer deutschen als auch in einer englischen Sprachversion; allfällige inhaltliche Unterschiede sind nicht beabsichtigt. Für den deutschen Transportvertrag ist die von der Energie-Control Kommission genehmigte Version der Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte maßgeblich; für den englischen Transportvertrag ist die zertifizierte Übersetzung der genehmigten Version maßgeblich.
- 18.4 Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Transportvertrags geänderte Allgemeine Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte genehmigt, so wird OGG den Transportkunden mit eingeschriebenem Brief davon in Kenntnis setzen (und die geänderten Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte dem Transportkunden auf Wunsch zusenden). Beeinsprucht der Transportkunde die Anwendung der geänderten Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Inkennntnissetzung schriftlich – maßgeblich ist das Einlangen des Widerspruchs bei OGG –, unterliegt der jeweilige Transportvertrag den geänderten Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte. Das Schweigen des Transportkunden gilt als Zustimmung. Die geänderten Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte sind mit dem Monats-Ersten, der dem Ende der Frist zur Erhebung des Einspruchs folgt, wirksam. Beeinsprucht der

Transportkunde die Anwendung der geänderten Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte, so hat OGG das Recht, den Transportvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten schriftlich zu kündigen. OGG wird den Transportkunden auf die Folgen seines Einspruchs ausdrücklich und schriftlich hinweisen.

Artikel 19 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des Transportvertrags einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine neue und gültige Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Belangen möglichst nahe kommt.

Artikel 20 Höhere Gewalt

- 20.1 Wenn durch Einwirkungen Höherer Gewalt oder aus der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen einer Krisenversorgung vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. Als Höhere Gewalt gilt jedes Ereignis oder jeder Umstand oder eine Verkettung von Ereignissen und/oder Umständen, das/der/die das im Transportvertrag angeführte Pipeline System der OGG betrifft, dessen/deren Eintreten unvorhersehbar und außerhalb des Einflussbereiches der betroffenen Vertragspartei war und welches auch durch Ausübung der gebührenden und verkehrsüblichen Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht verhütet hätte/n werden können, und die Ursache dafür ist, dass die betroffene Vertragspartei ihre Verpflichtungen gegenüber der anderen Vertragspartei nicht oder nicht zeitgerecht erfüllen kann.
- 20.2 Das Unvermögen des Transportkunden, das Entgelt gemäß Artikel 11 zu bezahlen, gilt keinesfalls als Umstand Höherer Gewalt.
- 20.3 Die von Höherer Gewalt betroffene Vertragspartei verpflichtet sich, die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und die vorhersehbare Dauer und den Grund der Unterbrechung anzugeben.
- 20.4 Die von Höherer Gewalt betroffene Vertragspartei hat unverzüglich alle

technisch und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Transportvertrag wieder aufnehmen zu können.

- 20.5 OGG ist von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Transportvertrag in dem Ausmaß und für jenen Zeitraum entbunden, als sie nicht in der Lage ist, diese aufgrund von Höherer Gewalt zu erfüllen. In einem derartigen Fall ist der Transportkunde von seiner korrespondierenden Verpflichtung zur Bezahlung des Entgelts im selben Umfang entbunden.
- 20.6 Sollte ein Ereignis Höherer Gewalt länger als sechs (6) Monate andauern, werden sich die Vertragsparteien bemühen, eine Anpassung des Transportvertrags zu vereinbaren.

Artikel 21 Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

- 21.1 Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Transportvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 21.2 Ein wichtiger Grund liegt für OGG beispielsweise vor bei:
- (a) wesentlichem Vertragsbruch durch den Transportkunden; oder
 - (b) Insolvenz des Transportkunden.

In diesen Fällen ist OGG berechtigt, sich durch Inanspruchnahme der erlegten Sicherheit schadlos zu halten.

Artikel 22 Rechtsnachfolge

Werden auf Basis der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen geschlossene Transportverträge von einem Dritten übernommen, ist OGG berechtigt, vom neuen Transportkunden die Leistung einer Sicherheit gemäß Artikel 24 zu verlangen.

Artikel 23 Zusicherungen

- 23.1 Der Transportkunde sichert zu, dass er ein bedingungsloses und unbestrittenes Recht hat, das am Einspeisepunkt übergebene Erdgas transportieren zu lassen. Das übergebene Erdgas ist frei von Pfandrechten, Belastungen und sonstigen einem Transport entgegenstehenden Rechten Dritter. Der Transportkunde ist verpflichtet, OGG diesbezüglich vollkommen

schad- und klaglos zu halten.

- 23.2 OGG sichert zu, dass das am Entnahmepunkt übergebene Erdgas frei von Pfandrechten, sonstigen Belastungen oder Rechten Dritter ist.

Artikel 24 Sicherheit

- 24.1 OGG ist berechtigt, vom Transportkunden eine Sicherheitsleistung zu verlangen, die dazu dient, die Zahlungsverpflichtung des Transportkunden aus dem Transportvertrag zu sichern. Nach Wahl des Transportkunden kann die Sicherheit entweder in Form einer Bankgarantie oder einer Barkautionsleistung geleistet werden.
- 24.2 Eine Bankgarantie gemäß **Anhang 6** (Muster-Bankgarantie) ist vom Transportkunden spätestens fünf (5) Arbeitstage vor Beginn der Vertragsabwicklung an OGG zu übermitteln. Die Bankgarantie muss dem Muster exakt entsprechen; widrigenfalls gilt Artikel 24.5.
- 24.3 Eine Barkautionsleistung ist vom Transportkunden spätestens fünf (5) Arbeitstage vor Beginn der Vertragsabwicklung abzugsfrei auf ein von OGG bekannt zu gebendes Konto einzuzahlen. Die vom Transportkunden an OGG geleistete Barkautionsleistung wird nicht verzinst und nach Ablauf des Transportvertrags – spätestens 25 Tage, nachdem der Transportkunde OGG schriftlich über das Konto, auf welches die Zahlung zu leisten ist, informiert hat – zurückbezahlt.
- 24.4 Die Höhe der Bankgarantie oder Barkautionsleistung ist abhängig von der Laufzeit des Transportvertrags und errechnet sich wie folgt:
- (a) Im Falle eines Transportvertrags mit einer Laufzeit kleiner als einem Monat entspricht die Höhe der Bankgarantie oder Barkautionsleistung der Höhe des vertraglich vereinbarten Entgelts.
 - (b) Im Falle eines Transportvertrags mit einer Laufzeit von ein (1) bis sechs (6) Monaten entspricht die Höhe der Bankgarantie oder Barkautionsleistung der Höhe des Entgelts für einen Monat (berechnet zum Zeitpunkt der Angebotslegung).
 - (c) Im Falle eines Transportvertrags mit einer Laufzeit von sieben (7) bis zwölf (12) Monaten entspricht die Höhe der Bankgarantie oder Barkautionsleistung der doppelten Höhe des Entgelts für einen Monat (berechnet zum Zeitpunkt der Angebotslegung).

(d) Im Falle eines Transportvertrags mit einer Laufzeit von mehr als zwölf (12) Monaten entspricht die Höhe der Bankgarantie oder Barkautions fünfzehn Prozent (15%) des für die Gesamtlaufzeit des Transports zu entrichtenden Entgelts (berechnet zum Zeitpunkt der Angebotslegung).

24.5 Kommt der Transportkunde seiner Verpflichtung gemäß diesem Artikel insofern nicht nach, als die Sicherheit nicht in der geforderten Höhe oder Form oder nicht rechtzeitig geleistet wird, gilt der Transportvertrag automatisch und mit sofortiger Wirkung als beendet. OGG ist in diesem Fall von ihren Verpflichtungen aus dem Transportvertrag entbunden.

Artikel 25 Haftung, Schad- und Klagloshaltung

25.1 Jede Vertragspartei haftet ausschließlich für die Erfüllung der sich aus dem Transportvertrag ergebenden Verpflichtungen.

25.2 Jede Vertragspartei haftet der anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden und Ansprüchen nach § 19 Abs 6 GWG nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

25.3 Im Falle einer Haftung der OGG ist – soweit gesetzlich zulässig – die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden ausgeschlossen. Die Haftung der OGG ist für alle Schadensfälle innerhalb eines Kalenderjahres der Höhe nach beschränkt mit dem zwölffachen Monatsentgelt für die Transportdienstleistung.

25.4 Der Transportkunde haftet ohne Einschränkung für den Schaden, der OGG oder Dritten (zB anderen Transportkunden) durch gemäß **Anhang 3** nicht spezifikationsgerechtes Erdgas oder nicht spezifikationsgerechtes biogenes Gas oder die Anlieferung von Erdgas, das nicht den Druckerfordernissen des jeweiligen Pipeline Systems entspricht, entsteht. OGG ist diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen gelten ab ihrer Veröffentlichung im Internet.